



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

26. Juni 2017

KONSULTATION BERICHT SONDERPÄDAGOGIK

Stellungnahme der Grünen Kanton Bern zum **Online-Fragebogen** der Erziehungsdirektion

mit 13 vorgegebenen Aussagen mit folgenden Antwortmöglichkeiten:

- a) Ich bin voll und ganz mit der Massnahme einverstanden.
- b) Ich bin eher mit der Massnahme einverstanden.
- c) Ich bin eher nicht mit der Massnahme einverstanden.
- d) Ich bin ganz und gar nicht mit der Massnahme einverstanden.
- e) Ich enthalte mich.

und begründenden bzw. ergänzenden allgemeinen Bemerkungen:

- erarbeitet aufgrund von Feedback aus der Arbeitsgruppe Bildung und Kultur
- verabschiedet vom Vorstand der Grünen Kanton Bern an der Sitzung vom 13. Juni 2017
- bereinigt von Bruno Vanoni, Vorstandsmitglied und Grossrat

1.

Für die Sonderschulbildung im Kanton Bern ist neu die Erziehungsdirektion zuständig.

a - voll und ganz mit der Massnahme einverstanden

Bemerkungen:

Die Grünen Kanton Bern danken für den detaillierten Bericht und unterstützen seine grundsätzliche Stossrichtung sehr. Sie anerkennen, dass damit in einem langwierigen Prozess endlich ein wichtiger Zwischenschritt erfolgt ist, und erwarten, dass die weiteren Schritte nun möglichst rasch, jedenfalls nicht langsamer als im Bericht vorgesehen, unternommen werden.

2.

Die Bedarfsabklärung erfolgt mit dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) entwickelten standardisierten Abklärungsverfahrens SAV.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

Bemerkungen:



Das SAV ist grundsätzlich in Ordnung und zukunftsgerichtet im Gegensatz zur Bedarfsabklärung mittels Diagnose. Ein standardisiertes Abklärungsverfahren kann die meisten Fälle erfassen, Ausnahmen wird es aber geben. Deshalb soll ein Ermessenspielraum für die Beurteilenden der Erziehungsberatungen bestehen bleiben und eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung angestrebt werden. Damit die Erziehungsberatungen die neue Aufgabe erfüllen können, müssen sie personell gut (besser) dotiert sein.

Ein standardisiertes Verfahren zu verwenden, hat den Vorteil, dass es allenfalls auch weiterentwickelt und verbessert werden kann. Bei Bedarf soll weiterhin auch eine ärztliche Diagnose eingeholt und mitberücksichtigt werden können.

Flexibilität im Einzelfall muss gewahrt bleiben.

3.

Über die Zuweisung entscheidet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

Bemerkungen:

Unter der Bedingung, dass den Eltern ein griffiges Beschwerdeverfahren offensteht, ist dies sicher eine gut begründete Stossrichtung. Allerdings geht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die bisherige Wahlmöglichkeit verloren – gewissermassen der Preis für die zweifellos zentrale Verbesserung, dass sie künftig nicht mehr selber einen Schulplatz suchen müssen, sondern der Kanton für den benötigten Schulplatz sorgt.

Es ist zu prüfen, ob Eltern, die mit der Zuweisung eines (integrativen oder separativen) Schulplatzes (vor oder nach Beschreiten des Beschwerdewegs) nicht einverstanden sind, nicht eine Möglichkeit erhalten sollten, selber einen Schulplatz zu suchen und zu bestimmen – dies aufgrund des in Art. 64 VSG formulierten Grundsatzes, dass „die Volksschulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden“ kann. Auf jeden Fall sollte geprüft werden, ob der Ausschluss einer solchen Möglichkeit nicht gegen Grundrechte verstossen würde – dies insbesondere auch, weil der Bericht keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Sonderschulung und namentlich keinen Anspruch auf integrative Sonderschulung vorsieht.

Für generelle Bemerkungen zur Thematik integrative Sonderschulung siehe abschliessende Bemerkungen am Schluss des Formulars.

4.

Für Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Besuch der zugewiesenen Schule.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

Bemerkungen:

Einverstanden unter der zur Aussage 3 erwähnten Bedingung, dass den Eltern ein griffiges Beschwerderecht offensteht sowie unter der Voraussetzung der ergänzenden Bemerkungen im Bericht, insbesondere betr. Einbezug der Eltern in die Suche nach einer bedarfsgerechten Schulungsmöglichkeit. Zudem muss der Kanton garantieren, dass die benötigten Schulplätze auch wirklich zur Verfügung stehen.



Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule nicht vergleichbar ist mit der Verpflichtung zum Besuch der Regelschule (kein flächendeckendes Angebot, weite Schulwege, anderes Eltern-Schule-Verhältnis usw.) Wir gehen davon aus, dass angemessene Kriterien betreffend Zumutbarkeit gelten werden.

Zu den Grundsätzen zeitgemässer Verfahren gehört nach Ansicht der Grünen Kanton Bern auch die Anerkennung und Umsetzung des „Rechts auf Teilhabe“ der betroffenen Kinder und Jugendliche, wie es beispielsweise im Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Freiburg formuliert ist: „Alle Kinder und Jugendlichen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Recht auf Anhörung und auf Mitbestimmung bei Entscheiden, die sie betreffen.“¹ Die Grünen Kanton Bern beantragen, dass aus dieses Prinzip im Bericht ausdrücklich erwähnt wird.

Im Bericht wird unter 3.4.6 Verantwortung für den Schulbesuch darauf hingewiesen, dass Sonderschulbildung auch in Form von Privatunterricht (durch die Eltern oder eine Drittperson) erfolgen kann und sich dann nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Bewilligung von Privatunterricht richtet. Weiter heisst es: „Die Kosten gehen in diesem Fall vollumfänglich zu Lasten der Eltern.“ Sollten nicht auch Ausnahmen vorgesehen werden für den Fall, dass die SAV und der einberufene Runde Tisch in konkreten Einzelfällen die Private Schulung als bedarfsgerechte Schulungsmöglichkeit ergibt? Oder zumindest auch für den Fall, dass es dem Kanton (allenfalls auch nur vorübergehend) nicht gelingen sollte, geeignete Schulplätze zu finden?

5.

Der Kanton ist für die Schulplätze besorgt.

a - voll und ganz mit der Massnahme einverstanden

Bemerkungen:

Diese Neuerung ist sehr wichtig, weil Eltern mit der Suche nach geeigneten Schulplätzen bisher überfordert wurden und verschiedentlich keine Schulplätze gefunden werden konnten.

Siehe ausserdem Bemerkung zu Aussage 4 betr. Private Schulung.

6.

Die Sonderschulen nehmen im Rahmen der im Leistungsvertrag getroffenen Abmachungen ihre Verpflichtung betreffend der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wahr.

a - voll und ganz mit der Massnahme einverstanden

Bemerkungen:

Einverstanden unter der Bedingung, dass die Sonderschulen bei der Erarbeitung der Leistungsverträge wirklich mitwirken können und ihr spezielles Profil beibehalten können.

7.

Der Lehrplan der Regelschule ist auch für die Sonderschulbildung verbindlich.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

¹ <http://www.szh.ch/bausteine.net/f/30082/Sonderp%c3%a4dagogik-KonzeptdesKantonsFreiburg-M%c3%a4rz2015.pdf?fd=0>



Bemerkungen:

Zu betonen ist dabei, dass der Lehrplan 21 kein Gesetzbuch, sondern einen Kompass darstellt und die Richtung vorgibt. Dass er grundsätzlich auch für die Sonderschulbildung gelten soll, erachten die Grünen Kanton Bern als Chance für die betroffenen Kinder und Jugendlichen – und als Zeichen der Abkehr von der bisherigen Ausgrenzung und Stigmatisierung.

Allerdings braucht es dazu eine Ergänzung des Lehrplans 21, die praxistauglich und entwicklungspsychologisch überzeugend ist. Das Papier „Kompetenzstufen zum LP21 für den Sonderpädagogischen Bereich“, das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, erfüllt diese Bedingungen nach Einschätzung von Fachleuten in keiner Weise.

In Anlehnung an die geltenden Vorschriften für private (Regel-)Schulen und aus Respekt vor der Methoden- und Privatschulfreiheit sollte privatrechtlich organisierten Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Konzepten bloss eine Orientierung am Lehrplan 21 vorgeschrieben werden.

8.

Die integrative Sonderschulbildung wird neu geregelt, die Gesamtverantwortung liegt bei der Regelschule.

b – eher mit der Massnahme einverstanden

Bemerkungen:

Wenn die Gesamtverantwortung bei der Regelschule liegt, bestehen bessere Aussichten auf eine allenfalls mögliche Integration in Regelklassen. Die Frage der Verantwortlichkeit, der Ressourcen und der finanziellen Abgeltung für diesen Aufwand ist zu klären.

Unter 3.4.9 ist genauer zu definieren, wer „die zuständige Behörde“ ist, die „verfügt“ (AKVB?)

Wenn die Schulleitungen für die Anstellung der Lehrpersonen für Sonderschulbildung verantwortlich ist, stellt sich die Frage, welche Sonderschule dann noch für den Schüler/die Schülerin zuständig ist und inwiefern? Die Zusammenarbeit zwischen bzw. die Rollen und Verantwortlichkeiten von Regel- und Sonderschule bei der integrativen Beschulung müsste genauer definiert werden.

Wenn die Schulleitungen der Regelschulen die Gesamtverantwortung übernehmen sollen, müssen sie über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen. Es besteht die Gefahr der Überforderung. Und eine Zusammenarbeit mit der bisher zuständigen Schulleitung muss gut geregelt sein. Eine potentielle Doppelspurigkeit ist zu befürchten.

Der Bericht hält fest, dass auch Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen haben und künftig behalten sollen. Er führt jedoch nirgends aus, dass mit dem Begriff Regelschule auch Privatschulen gemeint sein können. Dies sollte explizit erwähnt werden (inkl. Klärung, wie die Anstellung der entsprechenden Fachpersonen erfolgen und wie die Finanzierung der integrativen Sonderschulbildung künftig aus dem Pool für besondere Massnahmen abgewickelt werden kann).

9.

Die Logopädie und die Psychomotorik werden – mit Ausnahme hochspezialisierter Interventionen – in das Grundangebot der Regelschule integriert.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

Bemerkungen:



Der Systemwechsel von freiberuflich tätigen Fachpersonen für Psychomotorik und Logopädie, die bisher via individuelle Kostengutsprachen entschädigt wurden, zu Angestellten von Gemeinden erscheint nicht unproblematisch. Auf jeden Fall ist zu klären, wie nach einem solchen Systemwechsel die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um – wie unter 3.4.11 zugesichert – weiterhin auch Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, mit Logopädie und Psychomotorik unterstützen zu können. Die vorgesehenen Finanzierungsmechanismen – Pool für besondere Massnahmen gemäss BMV, Reserve für hochspezialisierte Interventionen und Reserve des AKVB für besondere Situationen (Versorgungsschwierigkeiten) – scheinen nicht für diese Fälle gedacht zu sein.

10.

Lehrpersonen der Sonderschulbildung haben vergleichbare Anstellungsbedingungen wie jene der Regelschule.

b – mit der Massnahme eher einverstanden

Wir unterstützen aus Gründen der administrativen Vereinfachung grundsätzlich, dass die Anstellung von Fachleuten, die für integrative Sonderschulbildung zuständig sind, nach den gleichen Bedingungen erfolgen soll, wie sie für die andern Lehrpersonen der anstellenden Institution gelten.

Wie stark die Angleichung ans LAG auch bei den Lehrpersonen der privatrechtlich organisierten Sonderschulung erfolgen soll, ist eine andere Frage. Zumindest sollten Abweichungen aufgrund der jeweiligen Profile der privatrechtlich organisierten Sonderschulen möglich bleiben und in den jeweiligen Leistungsverträgen geregelt werden können. Der Bericht hält zu Recht fest, dass die Sonderschullandschaft „dank ihrer privatrechtlichen Trägerschaften“ bisher flexibel auf die sehr individuell geprägte Nachfrage zu reagieren vermochte. Dieser Vorteil sollte nicht ohne Not durch Vereinheitlichung von Anstellungsbedingungen gefährdet werden, solange das betroffene Personal mit abweichenden Regelungen einverstanden ist und bei einem Wechsel zu einer LAG-Anstellung nicht diskriminiert wird (deshalb z.B. Anrechnung der Berufsjahre nötig). Bemerkenswerterweise weist der Bericht selber darauf hin, dass die meisten Sonderschulen schon heute mit dem LAG vergleichbare Anstellungsbedingungen bieten, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

Als Alternative ist zu prüfen, ob an Stelle einer Angleichung der Arbeitsbedingungen für privatrechtlich organisierte Trägerschaften von Sonderschulbildung bloss die Einhaltung allgemeiner Regelungen (beispielsweise des Staatsbeitragsgesetzes, der geltenden Minimalstandards der GEF für Sonderschulheime (zweckgebundener Einsatz öffentlicher Mittel) oder der Volksschulgesetzgebung (Ausschluss gewinnorientierter Privatschulen von Staatsbeiträgen) verlangt werden sollte.

Auf keinen Fall dürfen Regelungen in diesem Bereich mit Spar-/Abbaumassnahmen verknüpft werden.

Die Einführung einer Kategorie „Schulassistent/-innen“ darf nicht zu einer verdeckten Sparmassnahme führen, indem benötigte Fachpersonen durch Schulassistent/-innen ersetzt werden. Eine ergänzende Betreuung nach dem Vier-Augen-Prinzip ist wünschenswert und oft bitter notwendig, gerade im Zusammenhang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

11.

Die Abgeltung der Leistungen wird neu geregelt, dabei werden normierte Leistungspauschalen angestrebt.

b – eher einverstanden mit der Massnahme



Aufgrund der knappen Angaben im Bericht ist die Tragweite dieser Massnahme nicht klar abschätzbar.

Aus Sicht der Grünen Kanton Bern ist zweifelhaft, ob die vorgeschlagenen Änderungen wirklich ohne Mehrkosten möglich bzw. sinnvoll sind. Die Angleichung der Anstellungsbedingungen und insbesondere die Belastung privatrechtlich organisierter Sonderschulen mit der Finanzierung der Rotationsgewinne dürften Mehrkosten zur Folge haben, die zumindest das ganze System verteuern könnten. Den Einsparungen durch administrative und organisatorische Vereinfachungen steht ein Mehraufwand für das SAV und andere Neuerungen gegenüber. Kritisch beurteilen die Grünen Kanton Bern die Tatsache, dass im Pool 2 in den letzten Jahren pro Schüler/in immer weniger Mittel zur Verfügung standen. Die Frage stellt sich, ob in diesem Bereich angesichts der (aus den im Bericht erklärten Gründen) zunehmenden Diagnosen in Zukunft nicht wieder mehr Mittel bereitgestellt werden müssten. Auf jeden Fall sind für die Umsetzung des Konzepts Sonderschulung ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Aus dem Schema unter 3.5 wird nicht klar, wer die zuständige Direktion für die sozialpädagogische Betreuung sein wird. Müsste das nicht die GEF sein? Oder ist dies umstritten? Aus welchen Gründen wird keine genaue Zuständigkeit angegeben? Falls Unsicherheit oder Uneinigkeit besteht, muss dies rasch geklärt werden.

12.

Die Aufsicht über die Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat.

a – voll und ganz einverstanden mit der Massnahme (oder nur eher einverstanden?)

Damit diese Aufsicht wahrgenommen werden kann, braucht es Know-how und zusätzliche Ressourcen. Diese sind bereitzustellen.

13.

Sonderschulheime haben zwei Leistungsverträge, einen für die Leistungen der Sonderschulbildung mit der Erziehungsdirektion und einen für die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen mit der dafür zuständigen Direktion.

b - eher einverstanden mit der Massnahme

Die Frage stellt sich, ob damit nicht eine Zementierung der komplizierten Verhältnisse erfolgt. Der Bericht weist nicht überzeugend nach, weshalb zwei Direktionen für die Leistungsverträge zuständig sein sollen bzw. weshalb nicht eine einzige Direktion für die Leistungsverträge für den Schul- und den Heimbereich verantwortlich sein kann.

Stellungnahme zu andern Aspekten des Berichts:

Zu 3.3 - Ziele der Strategie Sonderschulung:

Die Grünen Kanton Bern unterstützen die gesetzten Ziele und weisen darauf hin, dass sie im „Management Summary“ in zwei Punkten ausführlicher und dadurch klarer formuliert sind. Unterstützt wird namentlich auch das Ziel, „die Komplexität des Systems zu reduzieren und damit die Steuerung zu vereinfachen“. Dazu ist bei der Umstrukturierung zwingend darauf zu achten, dass der **administrative Aufwand** zur Bearbeitung der Fälle abnimmt. Die Abläufe sollen einfach, fair, transparent und nachvollziehbar sein.



Zu 3.4.2 - zahlenmässige Aufteilung zwischen integrativer und separativer Sonderschulung:

Gemäss Bericht soll an der zahlenmässigen Aufteilung zwischen integrativer Sonderschulung (ca. 20 Prozent der rund 2500 Sonderschüler/innen) und separativer Sonderschulung (ca. 80 Prozent) „nichts Grundsätzliches“ verändert werden. Die Grünen Kanton Bern haben Verständnis für diese pragmatische Beschränkung auf kurzfristige Sicht, für die Zeit der Umsetzung des Konzepts Sonderschulung. Sie erwarten aber, dass mittel- und längerfristig eine **Entwicklung zu vermehrt integrativer Sonderschulung** angestrebt wird oder zumindest offen bleibt. Dies ist nötig, um insbesondere dem übergeordneten Recht (namentlich der **UN-Behindertenrechtskonvention** und dem **Behindertengleichstellungsgesetz**) sowie dem **Sonderpädagogik-Konkordat** verstärkt Rechnung zu tragen. Diese verlangen ausdrücklich eine „Förderung“ der Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelschule, was eigentlich zu einer zahlenmässigen Verschiebung zwischen den beiden Formen der Sonderschulung führen sollte. Bezeichnenderweise weist der Bericht selber (am Schluss von 2.3.2) auf die seit 2008 feststellbare Dynamik mit zunehmenden Integrationsvorhaben zu: „Die integrativ umgesetzte Sonderschulung hat sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung zu einer Alternative zur separativ umgesetzten Sonderschulbildung entwickelt.“ Diese Entwicklung darf nicht gestoppt werden.

Zu 3.4.17 - Übergänge, Schnittstellen - und 3.4.8 – Schuldauer:

Aktuell besuchen Jugendliche die Sonderschule (heilpädagogische Tagesschulen) in der Regel bis zum 18. Lebensjahr. Unter 3.4.17 (Fussnote 84) werden nur Logopädie und Psychomotorik erwähnt, die verlängert werden können; unter 3.4.8 steht, dass die Sonderschulbildung gleich lang dauert wie die Regelschulbildung – also bis zum 16. Lebensjahr. Aus Sicht der Grünen Kanton Bern sollte diese Alterslimite dringend überprüft werden, da weiterführende Ausbildungen erst ab dem 18. Altersjahr und auch nur unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sind.

Bedeutet die vorgeschlagene Regelung, dass die Sonderschulbildung um zwei Jahre gekürzt werden soll? Oder bietet die GEF (weil diese ja nach der obligatorischen Schulzeit verantwortlich ist) dann noch zwei zusätzliche Schuljahre für Sonderschüler/-innen an? Das wäre sehr ungeschickt – v.a. für die Organisation von Sonderschulen. In der Auflistung zur Nachschulzeit werden die schon heute üblichen Angebote aufgelistet. Das würde bedeuten, dass Sonderschüler/-innen zwei Jahre früher mit einer EBA- oder INSOS-Ausbildung starten. Dies erhöhte die Erfolgchancen für einen Berufsabschluss wahrscheinlich nicht.

Zu 4 - Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat:

Die Grünen Kanton Bern unterstützen den **Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat** und erachten ihn als überfällig. Allerdings sind die in Ziff. 3 des vorliegenden Berichts („Konzept Sonderschulbildung“) dargestellten Massnahmen praktisch ausschliesslich auf die „verstärkten Massnahmen“ gemäss Art. 5 des Konkordats ausgerichtet. Art. 4 des Konkordats („sonderpädagogisches Grundangebot“) macht deutlich, dass das Konkordat breiter angelegt ist und über die Sonderschulung hinausgeht. Verschiedene Kantone haben in ihren Sonderpädagogik-Konzepten denn auch eine sonderpädagogische Gesamtsicht entwickelt (z.B. besonders aktuell: Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Freiburg vom März 2015²). Dass im vorliegenden Bericht diese Gesamtsicht noch nicht erreicht ist, geht bereits aus seinen Hinweisen auf ausgeklammerte Bereiche (wie z.B. 3.5.1 Weitere Bildungsangebote sowie Massnahmen gemäss Art. 17 VSG) hervor.

² <http://www.szh.ch/bausteine.net/f/30082/Sonderp%c3%a4dagogik-KonzeptdesKantonsFreiburg-M%c3%a4rz2015.pdf?fd=0>



→Die Grünen Kanton Bern beantragen, dass im Hinblick auf den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat und die Revision des Volksschulgesetzes eine vollständige Gesamtsicht dargelegt wird. Dabei ist auf begriffliche Klarheit zu achten, insbesondere in Bezug auf Sonderpädagogik (Überbegriff) und Sonderschulung (nach Möglichkeit auch durch einen weniger separativ (und oft negativ) verstandenen Begriff abzulösen). Anders als im vorliegenden Bericht sollten die „besonderen Massnahmen“ gemäss Artikel 17 VSG künftig in die Gesamtschau und in die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen einbezogen werden – nicht zuletzt, um eine gute Abstimmung auf die nötigen neuen VSG-Bestimmungen gemäss „Konzept Sonderschulung“ zu erreichen.

Generelle Bemerkungen zum Ansatz des Berichts und zum Paradigmenwechsel bei der Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Unterstützung:

Der Bericht geht stark vom bestehenden System, bisherigen Strukturen und Verfahren aus und strebt aus dieser Sicht primär Optimierungen an. Die Grünen Kanton Bern unterstützen die allgemeine Stossrichtung, dass Bewährtes weitergeführt und optimiert werden soll. Sie regen jedoch an, ausgehend von einer **Gesamtschau** im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats und **aus der Perspektive der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern generelle Grundsätze** zu formulieren (wie beispielsweise im oben erwähnten Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Freiburg vom März 2015). Damit könnte dem Paradigmenwechsel, der erfreulicherweise mit dem Wechsel zum standardisierten Abklärungsverfahren auf individueller Ebene vollzogen wird, auch auf konzeptioneller und organisatorischer Ebene verstärkt Rechnung getragen werden: Der Bildungsbedarf soll künftig (nicht mehr aufgrund einer (statischen) Diagnose, sondern) gemäss 3.4.3 aufgrund einer „umfassenden Bedarfsabklärung unter Einbezug des Umfelds des Kindes bzw. des Jugendlichen“, „im Kontext der familiären, sozialen und schulischen Situation“, gesamthaft beurteilt werden. Zu Recht macht der Bericht bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Schulungsmöglichkeit keinen Unterschied, ob infrage kommende Schulen (Regel- oder Sonderschulen) öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

Ganz in diesem Sinne und im Einklang mit entsprechenden Leitlinien der kantonalen Bildungsstrategie 2016 fordern die Grünen Kanton Bern, dass alle Kinder und Jugendlichen geeignete Bildungsmöglichkeiten und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung erhalten – unabhängig von der Rechtsform der Schule, die sie besuchen. Wie die Grünen bereits in ihrer Vernehmlassung zur Bildungsstrategie gefordert haben, sollten die Arbeiten im Bereich Sonderpädagogik genutzt werden, um „Lücken in der individuellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen zu schliessen“. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die beim Wechsel von einer öffentlichen in eine private Schule ihren Anspruch auf staatliche Unterstützung in ihrem besonderen Förderbedarf verlieren. Stossende Lücken bestehen namentlich bei den (nicht gewinnorientierten, seit mehr als 20 Jahren bestehenden und mindestens 100 Volksschüler/innen unterrichtenden) Privatschulen, die mit einem Leistungsauftrag des Kantons Bern tätig sind und immer wieder Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen, ohne Zugang zu den Mitteln für besondere Massnahmen gemäss BMV zu haben.

→Die Grünen Kanton Bern beantragen, dass entsprechende Verbesserungen vertieft geprüft und im Rahmen der angekündigten Revision des Volksschulgesetzes vorgeschlagen werden. Sie unterstützen im Hinblick darauf auch den generellen Klärungs- und Handlungsbedarf gemäss 3.5.1 Weitere Bildungsangebote.



Generelle Bemerkung zu (zur Zeit der Konsultation) drohenden Spar-/Abbaumassnahmen:

Grundsätzlich sind die neuen Regelungen zu begrüßen. Sie dürfen aber keinesfalls mit Spar-/ Abbaumassnahmen kombiniert werden, weil sonst eine erfolgreiche Einführung des neuen Systems gefährdet wird!

Zum Konsultationsverfahren:

Die Grünen haben Verständnis dafür, dass im Konsultationsverfahren zur Vereinfachung der Auswertung ein online-Tool verwendet wird und damit standardisierte Stellungnahmen zu 13 vorgegebenen Aussagen eingeholt werden. Das online-Tool mit den nur schrittweise abrufbaren Aussagen eignet sich jedoch nicht direkt für Organisationen, die ihre Stellungnahmen in zuständigen Gremien erarbeiten müssen. Die Grünen Kanton Bern erwarten, dass bei künftigen Konsultationen auf diesem Weg die zu beantwortenden Fragestellungen auch direkt zugänglich gemacht werden (möglichst in Form von bearbeitbaren Dokumenten). Und sie gehen davon aus, dass im aktuellen Konsultationsverfahren auch Stellungnahmen, die nicht via online-Tool eingegeben werden, in die Auswertung einbezogen werden.

Der Versand des Zugangslinks zum online-Tool hat im Übrigen dazu geführt, dass neben den zur Konsultation eingeladenen Organisationen und Institutionen auch Einzelpersonen persönliche Stellungnahmen abgegeben haben. Die Grünen Kanton Bern erwarten, dass die eingegangenen Antworten je nach Kategorie in der Auswertung angemessen gewichtet werden. Sie gehen auch davon aus, dass zusätzlichen und insbesondere grundsätzlichen Bemerkungen (ausserhalb der 13 Aussagen) die gebührende Beachtung bei der weiteren Arbeit am künftigen Sonderpädagogik-System des Kantons Bern geschenkt wird.

Abschliessende Bemerkungen:

Die Grünen Kanton Bern danken für die bereits geleistete grosse Arbeit und für die Fortsetzung der Bemühungen um eine zeitgemässe und zukunftssträchtige Sonderpädagogik im Kanton Bern. Sie danken auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung der vorgebrachten Bemerkungen.